



Richtlinien der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Vergabe der Betreuungsplätze im Familientreff (Familientreffvergaberichtlinie)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 22. Juli 2020 folgende Richtlinien über die Vergabe der Betreuungsplätze im Familientreff beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Vergabeverfahren.....	2
§ 4 Vergabekriterien.....	2
§ 5 Beurteilungszeitpunkt, Nachweispflicht	2
§ 6 Ausschlussgründe	3
§ 7 Warteliste	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Betreuungsplätzen im Familientreff der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist die Gewährleistung einer möglichst sozialgerechten und sozialverträglichen Vergabe der Betreuungsplätze im Familientreff unter spezieller Berücksichtigung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 3

Vergabeverfahren

- (1) Das Vergabeverfahren wird durch den Antrag der Personensorgeberechtigten auf Vergabe eines Betreuungsplatzes eingeleitet. Anträge auf Vergabe eines Betreuungsplatzes können jederzeit eingereicht werden.
- (2) Die Anträge auf Vergabe eines Betreuungsplatzes werden entsprechend den Vergabekriterien ausgewertet. Die Zuteilung der Betreuungsplätze erfolgt stets nach den Vergabekriterien dieser Richtlinien.
- (3) Kann nach der Auswertung der Anträge ein Betreuungsplatz an ein Kind vergeben werden, so sind die Personensorgeberechtigten des Kindes über die Zuteilungsmöglichkeit mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anschließend hat die Zuteilung des Betreuungsplatzes durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn kein Betreuungsplatz vergeben werden kann.
- (4) Kinder, an die kein Betreuungsplatz vergeben werden kann, werden auf die Warteliste gesetzt, sofern die Personensorgeberechtigten weiterhin Interesse an einem Betreuungsplatz haben. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Platz im Familientreff verbindlich angenommen, erfolgt die Streichung auf der Warteliste.

§ 4

Vergabekriterien

- (1) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach folgenden Vergabekriterien und in folgender Reihenfolge:
 1. erste Priorität haben Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. gemeldet sind;
 2. zweite Priorität haben Kinder, deren Lebensalters höher ist;
 3. im Übrigen ist die Wartezeit maßgeblich.
- (2) Sind Kinder am selben Tag geboren, so erfolgt die Zuteilung nach Eingang des Antrags.

§ 5

Beurteilungszeitpunkt, Nachweispflicht

- (1) Als Zeitpunkt der Beurteilung des Vorliegens der Vergabekriterien ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Vergabe eines Betreuungsplatzes maßgebend.
- (2) Die Nachweise über die Erfüllung der Vergabekriterien sind im Zweifel vom Bewerber zu erbringen.

§ 6
Ausschlussgründe

Von der Vergabe eines Betreuungsplatzes ist ausgeschlossen, wer bewusst falsche Angaben macht, um die Vergabe eines Betreuungsplatzes zu erwirken.

§ 7
Warteliste

Es wird eine Warteliste geführt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 23. Juli 2020

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister